

der Unschuldige jetzt auch leben, ohne jemals wieder ein kirchliches Amt bekleiden zu können, so ist Titius doch nicht ex justitia verpflichtet, ihn bei den geistlichen Vorgesetzten zu rehabilitieren; fristet der unglückliche Priester auch nur dürftig sein Leben, so ist doch Titius ebensowenig verpflichtet, ihm ex justitia Hilfe zu spenden. Wir halten Titius nicht für restitutionspflichtig, auch wenn er den Schaden vorausgesehen hat. Intendiert hat er ihn nicht, sonst würden wir ihm nicht so leicht die Restitution erlassen haben.

2. Doch ist Titius nicht ganz von der Restitutionspflicht zu befreien. Wie wir gehört, mußte der Geistliche eine große Summe Geldes als Schadenersatz an die Familie des Ermordeten auszahlen. Da der Familie des Ermordeten der Schaden in Wirklichkeit von Titius zugefügt ward, so ist derselbe auch zum Schadenersatz gegen die Familie verpflichtet. Durch gerichtliche Entscheidung mußte der Priester die von dem Mörder zu entrichtende Summe bezahlen; er hat also den Schadenersatz geleistet, den Titius zu leisten verpflichtet war. Folglich muß Titius die Summe, welche der Pfarrer der Familie des Ermordeten auszahlen mußte, demselben zurückerstatten.

Bensheim an der Bergstraße. Rector Dr. Ph. Huppert.

X. (Ein Fall über die applicatio missae.) Von einem hochwürdigen Mitbruder wurde uns folgender Fall vorgelegt mit der Bitte, denselben in dieser praktischen Quartalschrift zu besprechen, weil voraussichtlich mehreren hochwürdigen Confratres dadurch ein Dienst erwiesen wird. Lassen wir nun zunächst dem hochwürdigen Seelsorger das Wort!

„In der Diöcese St. Pölten wurde mit Currenda Nr. 12 vom Jahre 1881, § 5, auf Grund eines Rescriptes der S. Congregatio Concilii den Pfarrern gestattet, — das Indult wurde bisher von drei zu drei Jahren erneuert —, an den aufgehobenen Festtagen statt cum applicatione pro populo unter der Bedingung ad intentionem stipendium dantis zu celebrieren, daß das entsprechende Messstipendium zum Peterspfennig oder für die auswärtigen Missionen gewidmet werde. Da an diesen Tagen die Leute voraussichtlich in die Kirche kommen können, so bestimmen sie diese Tage für gewöhnlich zur Lesung einer heiligen Segenmesse auf ihre Meinung, jedoch ohne Rücksicht auf die Verwendung des dazu gegebenen Stipendiums. Es ist nun die Frage, was ist bei diesen Segenmessen das durch oben genannte Currenda erwähnte „entsprechende Stipendium?“ Genügt der Celebrans, wenn er 50 fr. zu diesem Zwecke abgibt, das Uebrige für sich (eventuell theilweise für die Kirche), Messner und Organisten behält? Falls er damit nicht genügt, ist er restitutionspflichtig? eventuell wieviel?

Im allgemeinen, so weit ich die Confratres kenne, herrscht die Praxis, 50 fr. abzugeben für je eine anstatt pro populo nach der Intention der Stipendiumgeber gelesene Messe, ohne Rücksicht darauf,

ob eine stille Messe mit dem gewöhnlichen Stipendium von 50 fr. oder eine Stiftmesse mit höherem Stipendium, was auch bisweilen der Fall ist, oder eine Segenmesse perfolviert wurde. Was mich anbelangt, so habe ich in dieser Sache drei Phasen durchgemacht. Als ich Pfarrer wurde, stellte mir mein Vorgänger die Frage, ob ich für die an den abgeschafften Feiertagen perfolvierten Segenmessen das ganze Stipendium oder 50 fr. abzugeben mich verpflichtet halte. Ich entschied ohne viel Bedenken für 50 fr. und war auch mein Vorgänger derselben Ansicht. Später schien mir die Sache doch nicht so klar zu sein. Ich wußte mir aber zu helfen. Ich perfolvierte die an Feiertagen (sc. suppressis) gewünschten Segenmessen oder auch die für diese Tage gestifteten Messen und gab das Stipendium von einer stillen Messe von 50 fr. ab, die ich an einem anderen Tage perfolvierte in der (freilich irrthümlichen) Meinung, daß eine solche Verlegung, wenn sie nicht regelmäßig geschieht, (an Sonntagen und gebotenen Feiertagen blieb ich ja doch der Vorschrift getreu), nicht unstatthaft wäre.

Im St. Pöltner Diöcesanblatte, 1894, Nr. 7 fand ich zu meiner nicht geringen Ueberraschung unter den vom heiligen apostolischen Stuhle in Rom unserem gegenwärtigen hochwürdigsten Herrn Bischof gewährten Facultäten „*differendi applicationem Missae pro populo ad diem sequentem in parocciis nostrae Dioecesis, ubi unus tantum adest sacerdos neque alter commode advocari potest illis diebus pro foro abrogatis, quibus tamen pro populo applicari debeat, si defuncti sepultura ecclesiastica sit facienda et ejusdem consanguini vehementer ex optent, ut statim eodem die praesente cadavere vel etiam sepulto exequiae fiant, dummodo ejusdem dies festi in Dominicam non incidat.*“

Mithin ist eine Translatio nur in dem angegebenen Falle gestattet. Ich faßte nun den Entschluß, für die an aufgehobenen Feiertagen gelesenen Messen wie bisher 50 fr. abzugeben und für das Fehlende Restitution zu leisten, sobald ich von der Verpflichtung dazu werde überzeugt worden sein.“ — So lautet die Zuschrift. Bevor wir nun unsere unmaßgebliche Meinung aussprechen wollten, hielten wir es durchaus für gerathen, den genauen Wortlaut des Rescriptes der S. Congregatii Concilii einzusehen, wozu uns die große Zuvorkommenheit desselben hochwürdigen Confrater sofort in die Lage setzte. Wir ersahen nun zunächst, daß der schon selig in Gott ruhende Oberhirte von St. Pölten sowohl den schweren Bedrängnissen der heiligen Kirche zu Hilfe kommen wollte (besonders durch Peterspfennig und Unterstützung der auswärtigen Missionen), als auch auf die wenig günstige pecuniäre Lage seines Clerus liebevoll Rücksicht nahm.

Zu diesem Behufe trat er an den heiligen Stuhl heran mit der Bitte, „*ut Beatitudo Vestra ei facultatem concedere dignetur, parrochis dioecesis suae licentiam dandi, ut semel per mensem*

in diebus, quibus ex officio pro populo Ss. Sacrificium celebrare debent, in posterum ad intentionem stipendium dantis S. missam celebrare possint hac tamen lege, ut stipendia ad suam Curiam mittantur, cuius deinde erit ista sive Missionum exterarum operi sive obolo S. Petri assignare.“ Der heilige Stuhl bewilligte diese Bitte im Sinne des hochwürdigsten Bischofes — beschränkte aber einer- und erweiterte andererseits das Ansuchen; beschränkte dasselbe nur auf die sogenannten festa suppressa, fügte aber eine Erweiterung bei, indem nicht bloß einmal im Monat, sondern für alle aufgehobenen Feiertage diese Dispens gewährt wurde; nur wurde dem bischöflichen Ordinariate zur Pflicht gemacht, an jedem aufgehobenen Feiertage drei heilige Messen pro toto dioecesis populo applicieren zu lassen, und jene Dispens nur mit Zustimmung der betreffenden Pfarrer in Anwendung zu bringen. Der hochwürdigste Bischof gestattete nun allen applicationspflichtigen Priestern, an den genannten aufgehobenen Festtagen „ad intentionem stipendium dantis“ unter der Bedingung zu celebrieren, daß das entsprechende Messstipendium zum Peterspfennig oder für die auswärtigen Missionen gewidmet werde.

Gehen wir nun über zur Beantwortung der gestellten Fragen. Was hat man unter dem „entsprechenden Stipendium“, welches für den genannten Zweck eingeliefert werden soll, zu verstehen? Antwort: zum mindesten jenes Stipendium, welches der Priester beanspruchen kann (nach der diöcesan- oder ortsüblichen Taxe) für die Feier einer stillen Messe, durch welche er der Applicationspflicht entspricht. (Wir bitten, wohl zu beachten: in unserer Antwort berücksichtigen wir einzig und allein den Rechtsstandpunkt, also das, was cum rigore iuris gefordert werden kann oder muß — und sprechen nicht von dem, was vielleicht löblicher oder nobler wäre.) Wenn also in der Diöcese das für eine stille heilige Messe übliche Stipendium 50 fr. beträgt, so genügt es an und für sich (wir werden schon ein paar Ausnahmen kennen lernen), 50 fr. abzuliefern. Der Grund ist klar: Der Seelsorger genügt der strengen Applicationspflicht durch eine stille heilige Messe, selbst dort, wo vielleicht ein Amt oder eine heilige Segenmesse als Pfarrgottesdienst üblich gewesen wäre. — Auf die weitere Frage, ob der Pfarrer von einer Segenmesse dasjenige, was über 50 fr. ist, „für sich (eventuell theilweise für die Kirche), Messner und Organisten“ behalten darf? folgt wieder ein: an und für sich ja! Denn man erwäge: Da der hochwürdigste Bischof für Missionen und Peterspfennig höhere Beträge durch dieses Vorgehen gewinnen wollte, ohne daß seine Priester eine eigene weitere Beschwerde hätten, wie er sich ausdrückte, so ist klar, daß er denselben nicht auferlegen wollte, für Kirche, Messner und Organisten aus Anlaß der Singmesse aus **Eigenem** das Honorar zu geben; selbst für sich kann der betreffende Pfarrer etwas entsprechendes zurückbehalten, weil ja irgend ein labor extrin-

secus oder irgend ein incommodum hinsichtlich Zeit zc. mit Abhaltung der Singmesse verbunden zu sein pflegt. In dieser Anschauung bestärkt uns noch ein weiteres Moment. Der hochw. Herr Einsender sagt, daß soweit er die Confratres kennt, die Praxis herrsche, 50 fr. einzusenden; andererseits beachte man: der hochwürdigste Ordinarius hatte angeordnet, „die betreffenden Meßstipendien halbjährig, mit Angabe der festa suppressa, an denen sie persolvirt wurden, unmittelbar an das bischöfliche Consistorium einzusenden.“ Es erscheint mir nun unmöglich, daß die geistliche Behörde nicht von der Praxis, nur 50 fr. auch für Singmessen einzusenden, Kenntnis erlangt habe; und weil sie diese Praxis niemals rügte, auch dann nicht, als sie die Verlängerung dieser apostolischen Dispens wiederholt ankündigte, so scheint sie diese Praxis zum mindesten nicht für unerlaubt befunden, wenn nicht gar indirect approbiert zu haben. Aber wie, wenn z. B. der Pfarrer seinem Hilfspriester diese Singmesse halten läßt, was er thun kann, weil sich's nicht um eine Applicatio pro populo handelt? Wir möchten unterscheiden: Wenn der Hilfspriester die Stipendien für die von ihm celebrierten heiligen Messen, respective Aemter selbst einnimmt, so gehört jener Ueberschuß von der Singmesse, ratione laboris etc. dem Hilfspriester; wenn aber der Pfarrer die Stipendienbeträge empfängt, und seinem Hilfspriester ohne Rücksicht darauf, ob derselbe Aemter oder heilige Messen gehalten hat, ein bestimmtes Wochen- oder Monats-Salar verabfolgt, so kann auch in diesem Fall der Pfarrer, streng rechtlich aufgefaßt, den Ueberschuß von der Singmesse für sich behalten. — Wir sagten in der Antwort auf die Frage, ob der Ueberschuß von der Singmesse (nämlich soweit das „Singmesse-Stipendium“ höher ist als jenes einer stillen Messe) zurückbehalten werden darf: ja, fügten aber bei: an und für sich! Warum das? Der hochwürdigste Ordinarius verfügte in seinem Erlasse, daß man von dieser Dispens zugunsten des Peterspfennig zc. die Gläubigen auch an jenen Orten in Kenntnis setzen möge, wo sich erwarten läßt, „daß einzelne Gläubige mit Rücksicht auf die Verwendung der betreffenden Stipendien vielleicht höhere Stipendienbeträge, als die gewöhnlichen, verabreichen werden.“ Wenn nun dieser Fall eintritt, so halten wir es für strenge Pflicht, daß jene Summe, welche das gewöhnliche Singmesse-Stipendium übersteigt, abgeliefert werde, und hiefür brauchen wir wohl keine weitere Begründung zu geben, weil es selbstverständlich ist; wäre das nicht geschehen, so bestünde eine eigentliche Restitutionspflicht, nämlich alles das an das Ordinariat abzuliefern, was aus Rücksicht für Missionen zc. über das gewöhnliche Singmesse-Stipendium (beachte „Singmesse-Stipendium“, nicht Stipend einer stillen Messe!) hinaus ist verabfolgt worden. Ja selbst in dem Falle, wo nicht ausdrücklich bemerkt würde, daß der Ueberschuß des Singmesse-Stipendium (der also das gewöhnliche Singmesse-Stipendium

überschreitet) für den Peterspfennig zc. bestimmt sei, halten wir dafür, daß eine Gerechtigkeitspflicht (welche zur Restitution verpflichtet) besteht, den Ueberschuß abzuliefern, wenn nicht etwa ausdrücklich angedeutet wurde oder aus den Umständen sich klar ergibt, daß der Ueberschuß aus Freundschaft oder mit Rücksicht auf besondere Mühewaltung der Person des Celebranten zugebracht sei. Grund hiefür: die in Rede stehende Dispens wurde zugunsten der Missionen zc. gegeben, nicht zur Bereicherung der betreffenden Applicationspflichtigen; und diese dürfen vom gewöhnlichen Segenmesse-Stipendium nur deshalb und insoweit etwas zurückbehalten, als mehr Mühewaltung und anderweitige Auslagen damit verbunden waren, welche bei der einschlichen, pflichtmäßigen Messe pro populo nicht vorhanden sein würden.

Wir kommen auf einen zweiten Fall zu sprechen, bei welchem die Ablieferung von 50 fr. nach unserem Erachten nicht genügt. Der hochwürdige Herr Fragesteller gesteht nämlich, daß für Stiftmessen mit höherem Stipendium nur 50 fr. abgeliefert werden, wenn sie an den *festas suppressa* persolvirt werden; ganz allgemein getraute ich mir diese Praxis nicht zu billigen; bei Persolvierung einer solchen Stiftmesse ist für gewöhnlich kein *labor extraordinarius* verbunden; auch ist es wohl vielleicht nie Pflicht, gerade an den *festas suppressa* sie zu lesen — denn wenn nicht jene ausdrückliche Dispens gegeben wäre, könnten sie wegen Applicationspflicht gar nicht persolvirt werden; wenn also ein Seelsorger nach ganz freiem Belieben eine solche Stiftmesse auf *festas suppressa* verlegt, so hat er einen materiellen Entgang nur sich selbst zuzuschreiben. Der Wortlaut des Ordinarius, das „entsprechende Stipendium“, soll abgeliefert werden, spricht für das ganze Stipendium, wenn nicht durch *labor extraordinarius* etc. ein Abzug statthaft erscheint. Wenn indessen eine dringende Nothwendigkeit, die Stiftmessen an dem *festum suppressum* zu lesen, vorhanden wäre, so könnte man vielleicht milder urtheilen; denn da der Ordinarius keine weitere Beschwerde seinen Priestern auferlegen wollte, und da die höhere Stiftung auch zugunsten des Beneficiaten sein soll, so scheint uns der Ordinarius indirect einverstanden, wenn auch nur 50 fr. abgeliefert werden; und der Beneficiat wäre im Falle, daß er die Stiftmesse an besagtem Feste lesen müßte, wirklich beschwert, wenn er den „Abzug“ nicht machen dürfte. Was aber pro *praeperito*? Muß für die freiwillig persolvirten Stiftmessen Restitution geleistet werden? Wir glauben nicht; denn abgesehen davon, daß man de *praeterito* milder urtheilt, und keine Verpflichtung auferlegen kann, welche nicht ganz klar ist, so war die Persolvierung auch insofern nicht ganz freiwillig, als die hochwürdigen Herren vermeinten, erlaubterweise nur 50 fr. einsenden zu sollen, und bei entgegengesetzter Meinung wahrscheinlich, wenn nicht sicher, diese höheren Stiftmessen auf andere Tage verlegt hätten, als auf *festas suppressa*. Und nachdem sie für dieses in *bona fide* Handeln durch Restitution wirklich „beschwert“

würden, meine ich, *salvo iudicio meliori*, daß der Grund zu ihren Gunsten spreche, daß eine höhere Stiftung auch zu ihrem Vortheil bestimmt ist; und der Ordinarius wollte sie zu einer solchen Restitution wohl auch nicht verpflichten. *Paucis: pro praeterito non videntur inquietandi; pro futuro:* man verlege höhere Stiftsmessen auf andere Tage, als auf aufgehobene Feste; thut man dies nicht, so scheint das volle Stipendium abzuliefern zu sein, weil dafür der Wortlaut der bischöflichen Verfügung spricht, und kein stichhaltiger Grund einen „Abzug“ zu rechtfertigen scheint;¹⁾ müßte aber die Stiftsmesse an dem *festum suppressum* gelesen werden (uns erscheint dies nicht leicht möglich), so wäre ein entsprechender Abzug, respective das Abliefern von bloß 50 fr. unseres Erachtens nicht unerlaubt. Die merkwürdige Transferierung, welche der hochwürdige Herr Einsender vorzunehmen suchte, ist eine reine *factio mentis*! die *Applicatio pro populo* darf eigenmächtig nicht verschoben werden; eine Transferierung kann aber von den Bischöfen ganz armen Seelsorgern gestattet werden, wie dies Benedict XIV. in seiner *Constitutio „Cum semper“* § 8 verfügte. Eine Restitutionspflicht hat aber der hochwürdige Herr „Transferent“ nicht. Die definitive Entscheidung steht dem hochwürdigsten Ordinarate zu.

Rainz bei Wien.

Dr. M. Hofmann S. J.

XI. (Eine auf der Flucht geschlossene Geheimehe.)

Titius hat sich heimlich mit Bertha verlobt und wendet nun alle Mittel an, die Zustimmung seitens der Eltern seiner Braut zu erlangen, was ihm jedoch nicht gelingt. Um allen Schwierigkeiten und Umständlichkeiten auszuweichen, entflieht er mit Bertha aus Frankreich nach England, um hier ein *matrimonium clandestinum* einzugehen, und nach einigen Tagen zurückzukehren. In England angekommen, schließen sie die Ehe ohne Zeugen, hören aber, da sie eben die Rückreise antreten wollen, zu ihrer größten Bestürzung, daß ihre Eheschließung, weil in fraudem legis geschehen, null und nichtig sei; die Giltigkeit derselben könne aber durch einen fünf- bis sechsmonatlichen Aufenthalt in England erreicht werden. Um nun diesen Zeittermin zu verbringen, reist Titius mit seiner Braut von einer Stadt zur anderen, ohne sich jedoch irgendwo länger, als höchstens zwei bis drei Wochen aufzuhalten. Gegen Ende des sechsten Monates kehren beide in ihre Heimat zurück. Es fragt sich nun, sind Titius und Bertha jetzt gültig miteinander verheiratet?

Nupturienten an einem Orte, wo das Tridentinische Gesetz keine Geltung hat, sind an keine besondere Förmlichkeit der Eheschließung,

¹⁾ Der Hauptgrund, weshalb mit Stiftsmessen diese Manipulation nicht vorgenommen werden darf, scheint nur darin zu liegen, daß sowohl im Bittgesuche des hochwürdigsten Bischofes an den heiligen Stuhl, als auch im Erlaß des Ordinarius an seine Priester immer nur die Rede ist von Stipendien „ad intentionem dantis“, nicht aber von den Stiftsmessen.